

Thema:

Genossenschaften, Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen

Eigene und andere Texte

Tristan Abromeit

Start September 2012

Text 108.0

Motive der Veröffentlichung und Übersicht der Texte

Text 108.3.2

Historischer Text

Die

Hannoversche Landeskreditanstalt

Vom

Geheimen Regierungsrathe Bening

in Hannover

1851

1856.

Die

Hannoversche Landescreditanstalt.

Vom

Geheimen Regierungsrathe **Bening**
in Hannover.

(Besonderer Abdruck aus Rau und Hanssen's Archiv der politischen
Oekonomie. Neue Folge. IX. Bd. 3. Heft.)

Die Hannoversche Landescreditanstalt hat eine solche Wichtigkeit erlangt, daß eine Darstellung ihrer Entstehung, ihrer Verfassung und ihrer Wirksamkeit, nachdem sie jetzt ungefähr zehn Jahre alt geworden ist, hier an ihrer Stelle sein wird.

I. Entstehung der Anstalt.

Daß eine derartige Anstalt zur Förderung der Ablösung der Grundlasten im Königreich Hannover errichtet werden müsse, solle nicht der pflichtige Bauernstand in mehreren Landestheilen auf die unerwünschte Ablösung durch Landabfindung sich verwiesen oder auf die unbefriedigende Verwandlung der Last in Geldrente sich beschränkt sehen, ward anerkannt, sobald nur von dem Erlasse eines Ablösungsgesetzes ernstlich die Rede war. Bei den Verhandlungen in der Ständeverammlung über den Entwurf zur Verordnung vom 10. Novbr. 1831. „Die bei Ablösungen zu befolgenden Grundsätze betr.“ trat diese Ansicht entschiedener hervor.

Die Ständeverammlung bemerkte im Schreiben an die Regierung vom 21. Junius 1831: die Ablösung durch Capital werde vielen Pflichtigen sehr schwer fallen; die Verzögerung derselben könne so wenig dem Staate als den Gutsherren, deren Eigenthum erst nach geschehener Ablösung wieder feststehe, angenehm sein. Es werde, namentlich um den Pflichtigen einen allmählichen Abtrag zu ermöglichen, eine Vermittlung des Staats sich empfehlen; die Regierung wolle daher erwägen, wie hier zu helfen sei.

Mittels Schreibens vom 27. Januar 1834, trugen die Stände, nachdem inzwischen das vollständige, alle Reallasten für ablösbar erklärende Gesetz vom 23. Julius 1833 erschienen war, ferner vor: so wie den Berechtigten an baldiger Feststellung ihrer schwankend gewordenen Rechte liegen müsse, müßten auch die Pflichtigen nach völliger Befreiung von einem Verhältnisse streben, welches in Folge des Ablösungsgesetzes und der damit in Verbindung stehenden schärferen Ausübung der Rechte leicht drückender werden könne, als vorher. Werde die Sache sich selbst überlassen, so werde, zumal bei den Mängeln des Hannoverschen Hypothekenwesens, die Herbeischaffung der Ablösungsmittel Vielen unmöglich sein. Vielleicht seien Privatreitvereine angemessen.

Die Regierung erwiederte am 12. Mai 1834, die Sache werde erwogen; es werde weitere Mittheilung vorbehalten.

Diese erfolgte — nach einem erneuerten Antrage der Stände vom 8. April 1835, — durch ein Schreiben vom 16. Mai 1836, mit welchem der Entwurf zu Satzungen einer Creditanstalt für Zehntablösungen vorgelegt ward.

Es heißt darin:

Die Capitalzahlung verdiene allerdings Förderung, allein es träten ihr doch Bedenken entgegen.

Zunächst lägen diese in der Größe der Belastung und in der Gefahr, die Naturalgefälle in Geldabgaben nach mehrjährigem Preisdurchschnitten zu verwandeln. Sei es schon bedenklich, Grundeigenthum mit angeliehenem Gelde zu erwerben wegen des Ausfalls am Ertrage in Mißjahren, so sei dies bei der Ablösung von Grundlasten noch mehr der Fall. Der Durchschnittspreis der Naturalien müsse den Preis in wohlfeilen Jahren nothwendig übersteigen, mithin die Verzinsung des Ablösungscapitals erschweren. Die gesetzlichen Erlasse in Mißjahren würden zwar bei der Ablösung berücksichtigt; allein die darnach eintretende Ermäßigung vertheile sich auf gute und schlechte Jahre und ersetze nicht die Erleichterung, welche der Erlaß im Augenblicke des Bedürfnisses gewähre; die Gnaden-Erlasse fielen ganz weg.

Sodann bleibe ungewiß, ob bei Dienstablösungen eine Geldabgabe dauernd an die Stelle der Arbeit gesetzt werden könne, ohne das Bestehen der Verpflichteten zu gefährden.

Müsse ferner bei einer Creditanstalt eine Erhöhung des jährlichen Beitrages schon zum Zweck des Capitalabtrages eintreten

so werde der richtige Eingang der Beiträge auf vorgestreckte Ablösungs-Capitale in ungünstigen Jahren höchst ungewiß sein. Es werde zur Einziehung der Beiträge geschritten, es werden zahlreiche Höfe vielleicht verkauft werden müssen. Dies erzeuge aber die größten Bedenken, zumal wenn der Stand der Getreidepreise niedrig, der Werth des Grundeigenthums daher gering sei.

Zwar sei durch Hülfe des Staats ein großer Theil jener Gefahren zu beseitigen; allein der Gesamtwertb der ablösbaren Lasten sei so groß, daß eine wirksame Hülfe die größten Opfer erfordern werde, und solche Opfer seien nicht durch genügende Gründe gerechtfertigt.

Ein bedeutender Theil der belasteten Güter biete freilich hinreichende Sicherheit; noch mehr trete diese bei einzelnen Arten von Grundlasten ein; es werde daher darauf ankommen, die nöthigen Schranken zu setzen. Für jezt sei es gerathen, eine Creditanstalt nur zur Beförderung von Ablösungen der Zehnten von Bodenerzeugnissen zu errichten. Diese Grundlast sei die drückendste; die Ablösung derselben werde wahrscheinlich rasch fortschreiten. Ein Sinken des Werths der Grundstücke unter den Werth des Zehntrechts sei nie zu besorgen.

Eine Creditanstalt, auf Zehntablösungen beschränkt, biete so große Sicherheit, daß auch ohne Uebernahme der unbefchränkten Gewähr durch den Staat, Capitale zu mäßigem Zinsfuß ihr hinreichend zufließen würden. Eine Gewähr bis zu etwa 100,000 Rthl. werde sich aber doch empfehlen um unvermeidliche Einbußen zu decken, und um das Vertrauen zur Anstalt zu befestigen.

Im Erwiderungsschreiben vom 25. Mai 1837 äußert die Ständerversammlung ihr Bedauern, daß die Anstalt für jezt nur auf eine Art von Grundlasten beschränkt werden solle. Jedemfalls sei eine Erweiterung der Anstalt auf Ablösung von Diensten und veränderlichen Gefällen zu wünschen, zumal in manchen Provinzen wenige Zehnten bestehen; eine übermäßige Ausdehnung werde auch so nicht entstehen. Es werde daher die erwähnte Erweiterung zur Erwägung gestellt, jedoch auch zur Errichtung der beschränkteren Anstalt die Zustimmung ertheilt.

Dabei sind zugleich mehrere Aenderungen in Einzelheiten beantragt.

Die Anstalt ward jedoch nicht errichtet; der Grund lag in

dem eingetretenen Thronwechsel und in den daran sich knüpfenden Verfassungswirren.

Erst in dem Schreiben der Regierung vom 30. Mai 1839, ward der Ständeversammlung wieder der Entwurf zu Satzungen für eine Creditanstalt vorgelegt, nunmehr auf Ablösungen von Zehnten, Diensten und s. g. veränderlichen Gefällen erweitert.

Die Ständeversammlung erklärte sich am 4. Jun. 1840 im Wesentlichen einverstanden und hierauf wurden endlich durch Verordnung vom 8. September 1840 die Satzungen der Anstalt verkündet. Die Anstalt selbst ward im Februar 1841 eröffnet.

Sie trat sofort für Zehntablösungscapitale in bedeutende Wirksamkeit, sollte aber nicht lange auf dies enge Gebiet verwiesen bleiben.

Der Ausschluß der Anstalt von den Darlehen zur Ablösung fester Natural- und Grundgefälle hinderte auch die Darlehen zur Ablösung von Diensten und veränderlichen Gefällen. Denn die pflichtigen Höfe sind fast immer neben diesen Lasten mit festen Gefällen belastet und gewöhnlich werden alle Leistungen gleichzeitig abgelöst. Mußte nun die Anstalt das Darlehn zur Ablösung des einen Theils weigern, so konnte die Bewilligung des anderen Theils keinen rechten Nutzen haben. Die Regierung war überhaupt zu der Ansicht gelangt, daß die Creditanstalt nur bei einer beträchtlichen Ausdehnung alle Vortheile biete, wozu sie die Mittel habe.

Unverkennbar haben die oben erwähnten, für die Beschränkung der Anstalt auf Zehntablösungen von der Regierung angeführten Gründe eine gewisse theoretische Richtigkeit; allein es ist dabei doch Manches übersehen was ihnen praktisch das entscheidende Gewicht raubt.

Es war übersehen, daß die Grundlasten nicht gleichzeitig, sondern nur allmählig abgelöst und daß auch andere Capitale als die der Creditanstalt dazu verwendet werden. Hängt, wie in Hannover, die Ablösung bloß vom Belieben der Pflichtigen ab, so werden die festen Gefälle, welche am wenigsten belästigen, erst im Laufe längerer Zeit abgelöst, oft mit Darlehen von Privaten, oder mit dem Vermögen der Pflichtigen oder der Berechtigten läßt die Ablösungscapitale verzinslich stehen.

Es war ferner nicht genügend berücksichtigt, daß in Folge

der allgemein stattfindenden, gerade durch die Ablösung ermöglichten landwirthschaftlichen Verbesserungen u. s. w. die Kräfte des Bauernstandes sich mehren; daß dieser vermöge der ihm glücklich eigenen unverwüßlichen Lebenskraft auch schlimme Zeiten zu ertragen vermag und gerade durch die Anstalt zum Sparen angespornt wird; daß endlich die Schuld wegen der statutenmäßig zu entrichtenden jährlichen Tilgungsbeiträge mit jedem Jahre geringer wird.

Die Regierung beantragte daher am 23. December 1841 die Erweiterung der Creditanstalt auf alle ablösbaren Grundlasten.

Zugleich beantragte sie die höchst wichtige Ausdehnung auf Darlehen zu anderen Zwecken als Ablösung.

Zu letzterem Zwecke bestanden bis dahin schon für mehrere Landestheile provinzielle Anstalten, nämlich:

für Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim,

für Bremen, Verden nebst Hadeln,

und

für Lüneburg.

Die näheren Nachrichten über diese Vereine finden sich im Anhange.

Von der Regierung ward den Ständen mitgetheilt: es sei wünschenswerth, daß auch die Provinzen, welche bisher keine Creditanstalt besaßen, der Wohlthat einer solchen theilhaft würden, und dies könne zweckmäßig durch Erweiterung der Creditanstalt für Ablösungen bewirkt werden. Indessen solle nur Bauerhöfen, welche mindestens 5000 Thaler werth seien, ein Darlehn zu anderen Zwecken als Ablösung vorgestekt werden. Nur bei diesen größeren Höfen sei auf sicheren Eingang der jährlichen Beiträge zu zählen. Die Sicherheit in dieser Hinsicht ruhe nicht darauf, daß die Schätzung des Hofes den entsprechenden Reinertrag ausweise; denn letzterer könne zur Erhaltung der Familie im Nothwendigsten verbraucht werden müssen, und dies sei bei kleinen Ackerstellen Regel. Nur dann, wenn schon der im Gesamtetrage stekende Lohn für die Bearbeitung u. s. w. den Unterhalt der Familie wenigstens größtentheils sichere, (wie nur bei größeren Höfen der Fall) sei auf Ersparung des Reinertrags, also auf sicheren Abtrag der Beiträge für die Anstalt, zu rechnen.

Daneben wurden mehrere Aenderungen der Satzungen em-

pfohlen, welche durch die Erfahrung sich als zweckmäßig erwiesen hatten.

Die Stände erklärten in der Erwiederung vom 10. März 1842: die Erweiterung auf Ablösung aller Grundlasten entspreche ihren Wünschen. Die Darlehen zu anderen als Ablösungszwecken anlangend, so sei zuvörderst an die Stelle des Werthes eines Hofes von 5000 Rthl. ein Rentwerth von 200 Rthl. gesetzt. Indessen sei eine Herabsetzung dieses Mindestbetrages lebhaft gewünscht. Die Ausschließung der kleineren Höfner, welchen ein gleicher Anspruch auf die Wohlthat der Anstalt gebühre, enthalte eine Härte; die Besorgniß geringerer Sicherheit der jährlichen Beiträge bei kleineren Höfen werde durch die Erfahrung widerlegt; bei der verhältnißmäßig geringen Zahl von Höfen zu einem Rentwerth von 200 Rthl. sei eine bedeutende Wirksamkeit der Anstalt auf dem neuen Gebiete nicht zu erwarten. Die Regierung wolle daher erwägen, ob nicht auf einen geringeren Betrag des Rentwerths, etwa bis zu 100 Rthl. heruntergegangen werden könne, wozu im Voraus die Ermächtigung ertheilt werde.

Die Stände hatten Recht; die Regierung hatte zu sehr, oder vielmehr — da die richtige Theorie auch praktisch sich bewähren muß — hatte auch hier einseitig theoretisirt. Der Rentwerth der aufzunehmenden Höfe ist, wie hier im Voraus bemerkt werden darf, im Jahre 1845 auf „100 Rthl.“ im Jahre 1846 auf „60 Rthl.“ herabgesetzt, ohne daß dies irgend die besorgten Nachtheile gehabt hätte.

Am 18. Junius 1842 erschienen die neuen Satzungen der Anstalt, welche nun von einer Creditanstalt für Ablösungen zu einer Landescreditanstalt umgestaltet war.

Nach Maßgabe der Erfahrung wurden durch Verordnung vom 26. Aug. 1844, durch Gesetz vom 12. Aug. 1846 und durch Gesetz vom 9. Junius 1848 mit Zustimmung der Stände mehrere Aenderungen, namentlich Erleichterungen und Erweiterungen der Aufnahme vorgenommen.

II. Verfassung der Anstalt.

Es wird nunmehr die Anstalt selbst in ihrer neuesten Gestaltung ins Auge zu fassen sein; indessen können nur die Hauptzüge allgemeineres Interesse haben.

Die Anstalt beruht im Wesentlichen auf demselben Grundsatz, auf welchen die vorhandenen ritterschaftlichen Creditvereine

und ähnliche Anstalten im Königreich Hannover und in anderen deutschen Staaten *) sich stützen, nämlich darauf: daß sie die Sicherheit, welche sie von ihren Schuldnern sich bestellen läßt, ihren Gläubigern überträgt.

Jene Vereine sowohl wie die Landescreditanstalt bilden juristische Personen; nur sind jene Corporationen, diese ist eine öffentliche Anstalt mit Vermögensfähigkeit **).

Die Anstalt verleiht Gelder

1. zur Ablösung von Grundlasten aller Art,

2. zu anderen Zwecken, namentlich zum Schuldenabtrage.

Bei der ersten Gattung von Darlehen darf der jährliche Betrag der Grundlasten drei Viertel des Grundsteuercapitals, d. h. des für die Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrages, oder die Hälfte des durch Schätzung ermittelten Reinertrages nicht übersteigen.

Die Anstalt hat wegen ihrer Forderungen, so wohl wenn sie das Ablösungscapital selbst, als wenn sie nach bereits erfolgter Ablösung zur Befriedigung des bisherigen Gläubigers dessen Forderung dargeliehen hat, unter der Voraussetzung der zeitig geschehenen Eintragung in das Hypothekenbuch, das Vorzugsrecht, welches der abgelösten Last zu standt. Die Forderung haftet, ohne daß es einer Cession des Berechtigten oder des Gläubigers bedarf, wie das abgelöste Recht auf dem Gute oder Grundstücke.

Solidarverbindlichkeit darf bei Ablösungscapitalen nicht bedungen werden.

Darlehen der zweiten Gattung müssen durch fruchttragendes Grundeigenthum (nicht durch Gebäude) von doppeltem Werthe gedeckt sein.

Dieses Grundeigenthum muß, nach vorgängiger Ermittlung

*) Rau, politische Ökonomie. Band 2. §. 113 u. f.

**) „Einige juristische Personen haben eine sichtbare Erscheinung in einer Anzahl einzelner Mitglieder, welche als ein Ganzes zusammengefaßt werden (Corporationen), andere haben ein solches sichtbares Substrat nicht, sondern eine mehr ideale Existenz, die auf einem durch sie zu erreichenden Zwecke beruht.“ — — „Es finden sich nicht selten Uebergänge — sogar Institute derselben Art haben in verschiedenen Zeiten bald der einen bald der anderen Classe angehört.“ Savigny „heutiges römisches Recht“ Band 2. §. 86.

Dieser Uebergang zeigt sich auch gerade bei der Organisation der ritterschaftl. Creditvereine im Vergleich mit der Landescreditanstalt.

der bisherigen Ansprüche durch Edictalladung, öffentlich verpfändet werden, und das bestellte Pfandrecht hat ein Vorzugsrecht vor den sonst privilegierten späteren hypothekarischen Forderungen.

So verwerflich sonst die Einführung neuer vorzüglicher Befriedigungsrechte sein mag, ist doch dieses Recht der Anstalt ein unschädliches; es gewährt nur Schutz gegen ein Privilegium, welches vorläufig nur der Creditanstalt gegenüber beseitigt worden und schon längst allgemein hätte beseitigt werden sollen.

Für beide Gattungen von Darlehen gelten folgende Bestimmungen:

Veräußerungen der der Anstalt verpfändeten Güter, Verfügungen darüber, Edictalladungen und Ausschlußbescheide in Beziehung auf dieselben ergangen, sollen den Rechten der Anstalt nicht schaden.

Dies scheint bedenklich, ist es aber nicht. Denn die Forderung der Anstalt ist dem Gerichte bekannt, indem sie aus dem Hypothekenbuche sich ergibt, und geht, was hier entscheidend ist, als eine auf Seiten der Anstalt regelmäßig unkündbare Schuld, mit den Grundstücken, auf welchen sie haftet, nach Art der Grundrenten, auf den Erwerber derselben über. Das Hereinziehen der Forderungen der Creditanstalt in das Concursverfahren würde dies nur ohne Noth ausdehnen.

In den Provinzen, für welche provinzielle Creditvereine bestehen, dürfen Darlehen nur auf solche Höfe bewilligt werden, welche in die provinziellen Anstalten nicht ausnahmsfähig sind, es sei denn, daß deren Aufnahme abgelehnt worden, oder daß schon Ablösungscapitale aus der Landescreditanstalt auf sie vorgestreckt worden.

Gemeinden (bürgerlichen, Kirchen- und Schulgemeinden) und ähnlichen Verbänden dürfen Darlehen aus der Landescreditanstalt auch bewilligt werden, gegen einfache Deckung nicht bloß durch fruchttragende Grundstücke sondern auch durch Gebäude bis zu $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme. Eine Edictalladung ist bei diesen Darlehen nicht nöthig, wenn sonst die nöthige Klarheit erlangt werden kann. Dagegen können, wenn die Beiträge rückständig bleiben, die zur Deckung nöthigen Abgaben der Gemeindeglieder im Verwaltungswege eingezogen werden und für etwaige Aus-

fälle haftet die Gemeinde und haften nöthigenfalls die Mitglieder der Gemeinde nach ihrem Beitragsverhältniß.

Summen unter 200 ₰ werden nicht vorgestreckt.

Wider die Entscheidung der Direction der Anstalt über die Stattnehmigkeit des Antrages auf ein Darlehen findet keine Berufung statt.

Ueber das bewilligte Darlehen sind öffentliche Urkunden zu errichten.

So lange die Schuldner ihre Pflicht erfüllen, wird das Darlehen nicht gekündigt.

Die Schuldner können dagegen auf vier verschiedene Zeitpunkte des Jahres kündigen auch Abschlagszahlungen, nicht unter 25 ₰, leisten.

Die Schuldner der Anstalt haben einen jährlichen Beitrag von $4\frac{1}{4}$ Procent des empfangenen Capitals in halbjährigen Ziehlern zu leisten.

Was von diesen Beiträgen des Schuldners nach Abzug seines Anthells an den von der Anstalt zu zahlenden Zinsen und Verwaltungskosten übrig bleibt, wird jährlich als Capitaltilgung angerechnet.

Nach den ursprünglichen Statuten ward von jenen $4\frac{1}{4}$ Procent

— $3\frac{1}{2}$ Procent auf die Verzinsung,

$\frac{1}{4}$ Procent auf die Verwaltungskosten und auf den Reservefonds, (und zwar auf diesen mit einem Drittel oder $\frac{1}{2}$ Proc.; auf jene mit zwei Drittel oder $\frac{1}{4}$ Proc.)

$\frac{1}{2}$ Procent auf die jährliche Tilgung des Capitals gerechnet. Indesß ist diese Berechnung zum wesentlichen Vortheile der Anleiher durch das Gesetz vom 9. Juni 1848 geändert. Darnach fällt die Berechnung des Beitrags für den Reservefonds hinweg, der Beitrag für die Verwaltungskosten wird nicht mehr von der ursprünglichen Anleihe summe, sondern nur von der in jedem Jahre bleibenden Schuld berechnet und der Ueberschuß, der unverändert mit mindestens $4\frac{1}{4}$ Procent einzahlenden Beiträge nach Abzug der von der Anstalt zu zahlenden Zinsen und Verwaltungskosten als Capitaltilgung angerechnet.

Den Schuldnern der Anstalt steht frei, um rascher zu tilgen, höhere Beiträge zu leisten und dies zu jeder Zeit nachträglich anzuzeigen.

Da die Tilgungsbeiträge sich nach der ursprünglichen Schuld richten, auch wenn diese sich im Laufe der Zeit sehr vermindert hat, die Zinsen aber nur für die in jedem Jahre bleibende Schuld berechnet werden, so mehrt sich dadurch die Tilgung fortschreitend mit jedem Jahre. Eine Schuld an die Creditanstalt wird daher, wenn nur $\frac{1}{2}$ Proc. jährlich auf die Tilgung gerechnet wird in 60 Jahren, wenn 1 Proc. darauf gerechnet wird, in 43 Jahren abgetragen. Es wird aber in der Wirklichkeit auch bei dem mindesten Maße der Beiträge $4\frac{1}{4}$ Procent weit mehr als $\frac{1}{2}$ Proc. zur Tilgung verwendet, weil, abgesehen davon, daß bis jetzt der Zinsfuß für die Anstalt unter $3\frac{1}{2}$ Proc. geblieben ist, das fortwährend zu entrichtende $\frac{1}{4}$ Proc. der ursprünglichen Anleihe summe nicht entfernt für Verwaltungskosten und Reservefonds verwendet wird, dies vielmehr, wie vorher bemerkt, nur mit $\frac{1}{8}$ Procent der in jedem Jahre bleibenden Schuld geschieht.

Nach dieser jetzt bestehenden Einrichtung würde selbst in dem ungünstigen Falle, daß die Anstalt ihre Anleihen mit $3\frac{1}{2}$ Proc. zu verzinsen hätte, ein Darlehn derselben von 100 Rthl.

bei einem jährlichen Beitrage von $4\frac{1}{4}$ Rthl. in 55 Jahren

—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	46	—
—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	41	—
—	—	—	—	—	—	5	—	—	36	—

getilgt werden.

Wird aber ein Zins von $3\frac{1}{2}$ Proc. zum Grunde gelegt, ein höherer als bisher durchschnittlich von der Anstalt zu entrichten gewesen ist, so tilgt sich ein Darlehn derselben von 100 Rthl.

bei einem jährlichen Beitrage von $4\frac{1}{4}$ Rthl. in 50 Jahren

—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	43	—
—	—	—	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	38	—
—	—	—	—	—	—	5	—	—	34	—

Uebrigens findet bei Säumnis in der Entrichtung der Beiträge, neben einer Geldbuße von 1 Egr. für den Thaler zu Gunsten des Reservefonds, ein rasches Beitreibungsverfahren statt.

Um nun die angegebenen Vortheile den Anleihern bieten zu können, ist die Anstalt darauf hingewiesen, von dritten Personen Gelder aufzuleihen.

Die Anstalt darf Porteur- oder Namen-Obligationen, letztere mit oder ohne Zinscoupons, über Beträge nicht unter 50

und nicht über 5000 $\mathcal{F}$ ausstellen, und zwar, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, halbjährig kündbar.

Die Schuldbekanntnisse der Anstalt sollen nach den Statuten als cedirte Obligationen über einen Theil der gesamten Forderung betrachtet werden, welche der Anstalt gegen ihre Schuldner gebührt. Außer den der Anstalt an ihre Schuldner gebührenden Rechten haften den Gläubigern auch das gesammte Vermögen der Anstalt, namentlich der zur Deckung von Verlusten und unvorhergesehenen Ausgaben bestimmte Reservefonds.

Dieser hat, außer der Einnahme an überschießenden Verwaltungskosten, noch besondere Einflüsse an verjährten Zinsenansprüchen, Strafgeldern, Zinsen seiner Capitale und an dem Gewinne, welchen die Anstalt dadurch zieht, daß sie jährlich Zinsen zahlt und in halbjährigen Zielen die Beiträge erhebt.

Außerdem hat die Staatskasse die unwiderrufliche Gewähr für die Verpflichtung der Anstalt bis zur Summe von 500,000 $\mathcal{F}$ übernommen, ist auch zu Vorschüssen bis zur Summe von 100,000 $\mathcal{F}$ verpflichtet.

Der Verwaltungsfonds, dessen Einnahme oben angegeben ist, hat nach dem erwähnten Gesetze von 1848 das was nach Deckung der Verwaltungskosten übrig bleibt, jährlich an den Reservefonds abzuliefern.

Die Anstalt wird von einer unter der Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Direction von drei landesherrlich ernannten Mitgliedern verwaltet, auch durch diese in Rechten und Pflichten vertreten. Sie hatte ihren Gerichtsstand früher bei der Justizkanzlei zu Hannover, jetzt hat sie ihn bei dem Stadgericht daselbst.

Sie genießt Stempelfreiheit und eine beschränkte Postfreiheit.

Zum Schlusse dieser Bemerkungen über die Verfassung der Hannoverschen Anstalt mag es erlaubt sein, einen Blick auf Anstalten zu werfen, welche in Preußen zur Beförderung der Ablösungen für jede Provinz nach dem Gesetz vom 2. März 1850 zu errichten sind, und anscheinend eine bedeutende Wirksamkeit erhalten werden, nämlich die s. g. Rentenbanken.

Die Einrichtung derselben hängt auf das genaueste mit dem Preussischen Ablösungsgesetze vom demselben Tage zusammen. In Hannover konnte nach den völlig abweichenden Grundsätzen der dortigen Ablösungsgesetze an eine solche Einrichtung nicht gedacht werden.

Während in Hannover nur der Pflichtige auf Ablösung antworten kann, und das Ablösungscapital das fünfundzwanzigfache der Jahresleistung beträgt, oder mit anderen Worten letztere mit vier für hundert capitalisirt wird und damit der Berechtigte auch nur eine gerechte Entschädigung empfängt, weil eine sichere Belegung der Ablösungssumme zu höherem Zins nicht thunlich ist, giebt das Preussische Ablösungsgesetz auch dem Berechtigten das Provocationsrecht und bietet (§. 64,) abgesehen von den vielen Berechtigungen, welche ohne Ersatz wegfallen (§. 2 u. f.), eine Entschädigung, welche, wenn sie durch Baarzahlung erfolgt, das achtzehnfache, wenn sie, (wie der Verpflichtete verlangen kann) durch Schuldverschreibungen der Rentenbank (Rentenbriefe) erfolgt, das zwanzigfache der Jahresleistung beträgt, mithin offenbar ungenügend ist. Während also der Berechtigte für einen Jahresbetrag von 4 Rthl. eine Baarzahlung von 100 Rthl. billig erhalten müßte und in Hannover wirklich erhält, indem die Creditanstalt den Pflichtigen nur das Mittel bietet, Geld zu bekommen, nicht aber ihre Schuldscheine dem Berechtigten wider seinen Willen in Zahlung aufdrängt, empfängt der Berechtigte in Preußen entweder eine Baarzahlung von 72 Rthl. oder einen vierprocentigen, von seiner Seite unkündbaren Schuldschein über 80 Rthl. Derjenige Betrag, welcher dem Berechtigten entzogen wird, der fünfte Theil, wird, wenn die Ablösung mittelst einer Rentenbank geschieht, verwendet, um die Schuld der Pflichtigen allmählig zu tilgen. Der Pflichtige hat den ermittelten Jahresbetrag (Rente) entweder voll, mithin nur eben das, was er dem Berechtigten gerechterweise zahlen müssen, oder, wenn er es sich noch bequemer machen will, neun Zehnthelle jenes Betrages (also entweder fünf oder

vier und ein halbes Procent der Summe auf welche der Rentenbrief lautet) an die Rentenbank einzuzahlen, und diese verwendet nach Verschiedenheit dieser Fälle entweder ein oder ein halbes Procent dieser jährlichen Zahlung zur Amortisation (§. 38 des Rentenbankgesetzes). Letztere erfolgt durch Auslösung der Rentenbriefe nach dem Nennwerth (§. 39 und 40). Der Staat steht ein für die Verpflichtungen der Rentenbanken (§. 3) und tritt sonst vielfach mit seiner Hülfe hinzu, indem er den Betriebsfond hergibt, die jährlichen Beiträge mit den Steuern einzieht u. s. w.

Dies Alles ist freilich für den Verpflichteten sehr angenehm, denn er darf jährlich selbst ein Zehntel weniger zahlen, als er bisher dem Berechtigten zu leisten gehabt hat, und trägt dennoch seine Last (in 56 Jahren) ab. Es muß dies, da es Gesetz geworden ist, ohne Frage durchgeführt werden, allein es entspricht dem Gebote gleichen Schutzes aller Rechte in keiner Weise.

Mag in Hannover eine längere Reihe von Jahren verlaufen, ehe die Ablösung der Grundlasten völlig zu Ende kommt, mag mehr Schweiß als anderwärts an den Ablösungsgeldern haften, es bleibt doch ein Gewinn, an der Gerechtigkeit festgehalten zu haben. Und ein Bauernstand, welcher mit eigener Kraft sich frei gemacht hat, welcher mit seiner Hände Fleiß dem Gutsherrn vollkommen gerecht geworden ist, wird auch ganz anders angehan sein, als ein solcher, welchem die Freiheit so leichten Kaufs wird wie in Preußen, oder gar, als ein solcher, welcher, wie wir es anderwärts in Deuschland sehen, auf kurzem jähen Wege willenlos frei „regulirt“ wird, indem er seine Schuld an den Dienst- oder Grundherrn nur zum Drittel zahlt, während ein zweites Drittel vom Staate übernommen und ein ferneres Drittel durchgestrichen wird.

III. Wirksamkeit der Landescreditanstalt.

Der Nutzen, welchen landwirthschaftliche Creditanstalten gewähren, ist bekannt.

Er besteht für den Grundbesitzer darin:

daß die Anstalten gegen mäßigen Zins ohne Provisionskosten leihen,

daß sie nicht kündigen,

den allmäligen Abtrag erleichtern,

durch die Nothwendigkeit der Beitragszahlung zu bestimmten

Zeiten Ordnung und Sparsamkeit fördern,

auch die beste Gelegenheit zur Anlegung des Ersparthen bieten.

Auf der andern Seite gewähren solche Anstalten den Capitalbesitzern Gelegenheit ihre Capitale mit derselben Einfachheit wie in Staatspapieren und wenn die Anstalt richtig begründet ist, auch tüchtig verwaltet wird, mit derselben Sicherheit wie auf Grundhypothenen anzulegen.

Hierdurch bewirken die Anstalten eine vereinte Caputalkraft. So wie ihre Gläubiger ihnen gegenüber nicht auf die Hindernisse stoßen, welche dem Credite der Einzelnen schaden, (Privilegien, Weiterungen und Kosten der Einflagung, des Concursverfahrens u. s. w.), so sehen auch sie, ihren Schuldnern gegenüber, diese Hindernisse, wenigstens zum Theil, hinweggeräumt.

Die Hannoversche Anstalt kann sich rühmen, den angebedeuten Nutzen in den 10 Jahren, während welcher sie bestanden hat, nach beiden Seiten hin, in vollestem Maße entfaltet zu haben.

1. Darlehen.

Schon im ersten Jahre ihres Bestehens, im Jahre 1841, war die Summe ihrer Darlehen behuf der Behtablösungen beträchtlich. Im zweiten Jahre erreichten sie den höchsten Jahresbetrag, nämlich fast anderthalb Millionen Thaler. Im dritten und vierten Jahre blieben die Darlehen nicht sehr weit von jener Summe zurück. Die Ablösungen der Grundgefälle hoben sich in jenen Jahren mächtig, gestützt auf die neue im Jahre 1842 erweiterte Anstalt. Das fünfte Jahr hat dagegen eine erheblich geringere Summe geliefert und die folgenden Jahre haben durchschnittlich mit Einschluß der Darlehen zu anderen als Ablösungszwecken jedes reichlich eine halbe Million, die neuesten weniger, an neuen Darlehen geliefert.

Nachstehende Uebersicht der Darlehen der Anstalt mag dies näher veranschaulichen.

Es sind dargeliehen: im Jahre: a. zu Ablösungen: b. zu sonstigen Zwecken: zusammen:

(Gold mit 10% auf Cour. umgerechnet). (Gold auf Courant umgerechnet).

1841	752,376 ₰.	—	752,376 ₰.
1842	1,492,770 —	—	1,492,770 —
1843	1,209,251 —	3300 ₰.	1,212,551 —
1844	1,287,020 —	36,202 —	1,323,222 —
1845	749,046 —	70,140 —	819,186 —
1846	439,442 —	93,527 —	532,969 —
1847	531,789 —	189,313 —	721,102 —
1848	410,909 —	221,447 —	632,356 —
1849	203,455 —	144,174 —	347,629 —
1850	ungefähr 173,721 —	194,212 —	367,933 —
	7,249,779 ₰.	952,315 ₰.	8,202,094 ₰.

Es waren auf jenen Gesamtbetrag aller Darlehen am Schlusse des Jahrs 1849 abgetragen = 510,824 ₰. Courant, so daß blieben = 7,691,270 —

Die Zahl aller bisherigen Darlehen, welche besondere Schuldposten bilden, beträgt = 3260. Die Zahl der einzelnen Anleiher — bei einem Darlehen, namentlich bei Zehnt- und Dienstablösungs-Capitalen sind nämlich oft sehr Viele theilhaftig — beträgt etwa = 20,550.

Von diesen Anleihern sind durch völlige Abtragung ausgefallen ungefähr = 320.

Die jetzige Zahl ist daher noch etwa 20,230.

Der große Umfang der Darlehen der Anstalt in den vier ersten Jahren ihres Bestehens erklärt sich aus dem Umfange, welchen die Ablösungen der Grundlasten namentlich der Zehnten damals hatten. Nachdem die Zehntlast, die drückendste aller Grundlasten, abgewälzt worden, werden so hohe Summen, wie sie in den Jahren 1842 bis 1844 zu Ablösungen vorgestreckt worden sind, sicher nie wieder in einem Jahre dargeliehen werden.

Ein erheblicher Theil der Darlehen zu Ablösungen in den Jahren 1847 und folgenden stammt auch daher, daß Ablösungscapitale ursprünglich von den Berechtigten den Pflichtigen zinslich belassen oder von Letzteren bei Privaten angeliehen, von diesen

Gläubigern aber in Folge des Steigens des Zinsfußes in jenen Jahren gekündigt sind. Ohne die Creditanstalt wären die Schuldner von Ablösungscapitalen durch die Kündigungen nach den damaligen Verhältnissen oft in Bedrängniß gerathen.

Auch hiervon abgesehen zieht die Anstalt Viele, welche ihre Ablösungscapitale anderwärts angeliehen haben, dadurch an, daß bei der Anstalt die Schuld allmählig abgetragen wird. Durch diesen allmählichen Abtrag wird erst der volle Nutzen der Ablösung: Befreiung von jeder daraus stammenden Last erreicht.

Zwar gewährte eine schon vor Errichtung der Landescreditanstalt entstandene Privatercreditanstalt für Ablösungen zu Hannover nach ihren Satzungen ebenfalls den Vortheil einer allmählichen Abtragung und diese Anstalt hatte, in Ermangelung einer öffentlichen, ein nicht unbedeutendes Feld gewonnen. Allein nach Errichtung der öffentlichen Anstalt schränkte sich dieses ein; die Schuldner der Privatanstalt wendeten sich zum Theil der Landescreditanstalt zu, welche günstigere Bedingungen bieten konnte.

Ein Hannoversches Gesetz vom 24. October 1840 „über Errichtung von Privatercreditanstalten zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten“ läßt solche Anstalten zu, macht sie aber von der Genehmigung des Ministeriums abhängig und knüpft diese an mehrere Erfordernisse. Es sind neue Privatercreditanstalten darnach nicht entstanden.

Das Bortheilhafte der Ablösung durch Darlehen der Landescreditanstalt geht aus folgender Berechnung hervor:

Die Ablösung der Gefälle u. s. w. erfolgt nach dem Hannoverschen Ablösungsgesetze durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Jahresbetrages oder durch Capitalisirung mit vier Procent. Ein Darlehn der Anstalt erfordert einen jährlichen Beitrag von $4\frac{1}{4}$ Procent und darin ist ein Tilgungsbeitrag von mindestens $\frac{1}{2}$ Procent enthalten. Es trägt sich aber ein Darlehn der Anstalt mittelst dieser Tilgung, wie oben bemerkt, in 60, jetzt in 55 Jahren ab. Der Mehrbetrag der Zahlung an die Anstalt über den Jahresbetrag der Gefälle, aus welchen das Ablösungscapital hervorgegangen ist: $\frac{1}{4}$ Procent oder 6 Ggr. von 100 Thalern beträgt sechszigfach 15 Rthl., 55fach 13 Rthl. 18 Ggr. Es wird also mit letzterem Betrage ein Ablösungscapital von 100 Rthl. abgetragen.

Unter diesen Umständen kann es auffallen, daß die Darlehen für Ablösungscapitale in den letzten Jahren sich sehr vermindert

haben. Dies ist verursacht durch die seit 1848 eingetretene Abnahme der Ablösungen, diese Abnahme aber durch die Unruhen der letzten Jahre, durch die Höhe der für die Ablösungen der Getreideabgaben geltenden Durchschnittspreise im Vergleich mit den wirklichen Preisen der laufenden Jahre und vielleicht auch durch die eitle Hoffnung der Pflichtigen auf günstigere Bedingungen der Ablösung, wie ungerechte, durch die Zeitereignisse hervorgetriebene Gesetze mehrerer deutschen Staaten sie geboten haben.

Die Wirksamkeit der Creditanstalt in Beziehung auf Darlehen zu anderen Zwecken als Ablösung war in den ersten Jahren nach der Ausdehnung der Anstalt auf solche Darlehen wie die obige Uebersicht zeigt, unbedeutend. Dies hatte seinen Grund in der Neuheit der Sache, dann aber auch in mehreren unnöthig erschwierenden Bestimmungen der Statuten. Nachdem durch das Gesetz vom 12. August 1846 diese beseitigt und zugleich Darlehen an Gemeinden erleichtert worden sind, haben die Darlehen zu anderen Zwecken als Ablösung sich allmählig vermehrt. Während sie bis zum Jahre 1846 nur einen verhältnißmäßig geringen Theil der Gesamtausleihungen des Jahres bildeten, ragen sie im letzten Jahre über die Ablösungsdarlehen hinaus. Dies Verhältniß wird wahrscheinlich ein dauerndes sein.

Die Darlehen zu anderen als Ablösungszwecken würden ohne die Erschütterungen der letzten Jahre auch wohl ansehnlicher gewesen sein.

Die Vortheile, welche die Landescreditanstalt mit ihrem niedrigen Zinsfuße, mit ihrer Sicherheit gegen Kündigung, mit der Zulassung von Abschlagszahlungen und vor Allem mit der sicheren allmählichen Tilgung der Schuld bietet, werden von den Grundbesitzern immer mehr erkannt werden. Auch solche Schulden, welche im Verhältnisse zu den Kräften der Höfe nicht drückend sind, namentlich solche, welche regelmäßig bei Erbgingen durch Abfindung der Miterben, durch landwirthschaftliche Verbesserungen, durch Ankäufe u. s. w. entstehen, werden immer häufiger durch Darlehen der Anstalt gedeckt werden, weil eine Vertheilung des Abtrages solcher Schulden auf mehrere Jahre gewöhnlich erwünscht ist.

Unter derartigen Verhältnissen greift denn auch gegenwärtig schon häufig die Bestimmung der Statuten Platz, wornach Be-

auf rascherer Tilgung mehr als $4\frac{1}{4}$ Procent an Beiträgen entrichtet werden kann. Beiträge von 5 Procent sind ziemlich häufig und höhere Beiträge bis zu 10 Proc. wenigstens nicht selten.

Allerdings ist die Erwirkung von Darlehen aus der Landescreditanstalt zu anderen Zwecken als Ablösung an umfassende Nachweisungen über Zulänglichkeit und über Schuldverhältnisse (gewöhnlich Edictalladung, manchmal Schätzung) geknüpft, erfordert daher oft einen größeren Kostenaufwand, als ein Anlehn von Privaten; und dies wird insbesondere dann wenn nur kleinere Capitale gesucht werden, die Benutzung der Anstalt stets beschränken. Allein jene Weiterungen und Kosten treten, auch abgesehen von dem bei Anleihen von Privaten zu zahlenden Maklerlohn, gegen die Vortheile zurück, welche die Anstalt bietet. Denn ist das Darlehn einmal bewilligt, so sind die Weiterungen auch für immer abgethan, während sie bei Anleihen von Privaten in Folge von Kündigungen sich leicht wiederholen.

Die Verwaltung der Anstalt wird auf die durch die Statuten gebotenen Nachweisungen stets streng halten müssen und auch die Statuten werden von dem Nothwendigen nicht ablassen dürfen, soll nicht die Anstalt untergraben werden. Eine öffentliche Verwaltung, mit dieser Menge von rings zerstreuten Schuldnern wird andere Erfordernisse stellen müssen, als Private, welche ihre Schuldner überwachen und sich zeitig durch Kündigungen helfen können. Übrigens wird ein, im Entwurf schon veröffentlichtes Gesetz über das Hypothekenwesen auch der Creditanstalt förderlich sein. Ferner lassen sich schon gegenwärtig bei zweckmäßiger Bearbeitung der Darlehnsanträge, woran es freilich oft fehlt, die Kosten der erforderlichen Nachweisungen sehr vermindern.

Die Wirksamkeit der Creditanstalt in Beziehung auf Darlehen aller Art ist übrigens nach den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden.

Am bedeutendsten ist sie in Calenberg, Hildesheim, Lüneburg und Hoya-Diepholz, schwächer in Grubenhagen-Göttingen und Bremen-Berden; noch schwächer in Osnabrück mit Meppen, Bingen und Bentheim, am schwächsten in Ostfriesland.

Diese Verschiedenheit hat mehrere Gründe.

Vorerst ist in Ostfriesland, was Ablösungscapitale anlangt, wegen der vorherrschenden Freiheit des Grundeigenthums, wenig

abzulösen gewesen; die dortige Hypothekenordnung erleichtert Anleihen von Privaten; es ist dort mehr Capital, und außer der Provinz suchen die Ostfriesen nicht gern etwas.

Im Laufe der Zeit werden übrigens die Besitzer der werthvollen Höfe (Plätze) in Ostfriesland, besonders in den Marschen, für welche nach den dortigen Verhältnissen, namentlich bei Erbgingen, bei Ankäufen von Höfen Anlässe zur Entstehung von Schulden regelmäßig wiederkehren, die Wichtigkeit der Anstalt für die Vertheilung des Schuldabtrages auf eine Reihe von Jahren gewiß mehr erkennen.

Im Fürstenthume Snabrück und in den übrigen zum dortigen Landdrosteibezirke gehörigen Landestheilen lag zwar der Bauernstand in Folge der Eigenhörigkeit in schweren Fesseln; allein die Belastung des Bodens mit festen Gefällen war nicht so groß wie in andern Provinzen; wie denn auch in den unfruchtbaren Landstrichen der Boden nicht die genügende Tragfähigkeit für Lasten hat.

Am Schlusse des Jahrs 1850 kamen ungefähr:

1	auf Calenberg	928	Darlehn's	Posten
2	„ Göttingen-Grubenhagen mit Hohnstein	176	„	„
3	„ Hilbeshelm	452	„	„
4	„ Lüneburg	968	„	„
5	„ Hoya = Diepholz	305	„	„
6	„ Bremen = Verden	267	„	„
7	„ Snabrück mit Bentheim u. Meppen	148	„	„
8	„ Ostfriesland	16	„	„

Die Benützung der Anstalt durch Gemeinden (bürgerliche, Kirchen- und Schulgemeinden) namentlich bei beträchtlichen Ausgaben für Bauten hat erst in neuerer Zeit sehr zugenommen und wird noch wachsen; denn wie sehr vereinfacht sich das Schuldenwesen der Städte u. s. w. durch Abtragung ihrer Schulden mit einer Anleihe aus der Creditanstalt. Sie ersetzt die Einrichtung eines Schuldentilgungsfonds.

Es haben bis jetzt aus der Anstalt Darlehen erhalten: sechs Städte, vier Flecken, sieben und zwanzig Landgemeinden, zehn Kirchen- und Schulgemeinden, Ein Deichverband.

2. Anleihen.

Die entgegengesetzte eben so wichtige Seite der Credit-Anstalt: die Anleihen anlangend, so erhielt dieselbe in den ersten Jahren ihres Bestehens große Darlehen aus der in Folge der Ablösungen von Zehnten und Gefällen des Domaniums gebildeten Domaniel-Ablösungskasse, so wie aus der Hauptklosterkasse, welcher ebenfalls große Ablösungscapitale zufließen. Die Anstalt erhielt diese Darlehen bei dem damaligen niedrigen Zinsfuße zu drei Procent.

Dies war für die Anstalt von großem Nutzen. Denn zu Anfange hätte sie, noch nicht genügend bekannt und mit dem öffentlichen Vertrauen noch nicht ausgerüstet, ihren großen Capitalbedarf von Privaten schwerlich vollständig erhalten. Auch ward der Geschäftsbetrieb dadurch sehr vereinfacht, indem die Anstalt die Ablösungscapitale der Domänen- und Klosterkammer mit ihren Schuldbekanntnissen zahlte.

Dies änderte sich nach einigen Jahren. Es mußten neue Anleihen meistens zu einem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ Procent gemacht werden; indeß konnte bei diesem Zinsfuße, da die Obligationen der Anstalt über pari standen, die Erlegung eines entsprechenden Aufgeldes bedungen werden.

Im Jahre 1846 hob sich, in Folge einer fünfprocentigen Staats-Anleihe der Zinsfuß im Königreich so hoch, daß die drei und halbprocentigen Landesobligationen plötzlich bis unter 90 Proc. fielen. Hätte die Anstalt sich, wie vielfach gefordert wurde, damals zu einer Erhöhung ihres Zinsfußes hinreißen lassen, so hätte ein solcher Schritt die wohlthätige Wirksamkeit der Anstalt für Jahre geschwächt.

Die Verwaltung der Anstalt ging auf eine Erhöhung des Zinsfußes nicht ein und sah nach einigen Monaten ihre Erwartung bestätigt. Der inländische Geldmarkt — auf diesen, sofern er getrennt gedacht werden kann, sieht sich die Anstalt zunächst hingewiesen — ward ruhiger, vielfache Kündigungen wurden zurückgenommen, und Capitale zu $3\frac{1}{2}$ Proc. hinreichend angeboten.

In den folgenden Jahren konnte wieder ein Aufgeld bei Belegung von Capitale zu $3\frac{1}{2}$ Proc. gefordert werden.

Die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 führten nicht die mindeste Erschütterung der Anstalt herbei. Die plötzliche Schwächung des Credits der Staaten, welche ein bedeu-

tendes Sinken auch der Hannover'schen Staatspapiere herbeiführte, bewirkte, daß viele Capitale, welche sonst den Staatskassen oder großen gewerblichen Unternehmungen zugeslossen wären, der Creditanstalt sich zuwendeten. Die Anstalt sah sich daher im Stande, nicht bloß ihren eigenen Capitalbedarf zu decken, sondern auch der Finanzverwaltung auf das große Guthaben des Domainial-Ablösungsfonds, welches im Anfange des Jahrs 1848 etwa zwei und eine halbe Million Thaler betrug, in den Jahren 1848 und 1849 mehr als eine Million zurück zu zahlen und zwar durch Anleihen, welche sie gegen $3\frac{1}{2}$ Proc. mit einem beträchtlichen Aufgelde machte.

Am Ende des Jahrs 1849 konnte selbst die Anstalt zu dem Zinsfuße von drei Procent zurückkehren und im Jahre 1850 der Finanzverwaltung wieder etwa eine halbe Million zurückzahlen.

Es wird sicher keine Creditanstalt in Deutschland ein solches Ergebniß aus den letzten Jahren berichten können. Wie viele sind nicht tief erschüttert; und wie ungünstig ist der Stand der Papiere bei mehreren, auch mit weit höherem Zinsfuße!

Hatte die Anstalt in den früheren friedlichen Jahren sich dem Staate dadurch nützlich gemacht, daß sie ihm Gelegenheit bot, den Ueberschuß an Capital sicher zu belegen, so erwies sie ihm in den unruhigen Jahren, welche so viele neue Ausgaben forderten, einen noch größeren Dienst dadurch, daß sie, mittelbar für die Staatsverwaltung anleihend, ihr im Wege der Rückzahlung große Geldmittel verschaffte, welche eine sonst nothwendig gewordene gewiß ungünstige Anleihe unnöthig machten.

Seitdem die Anstalt ihre Geldmittel nicht mehr aus öffentlichen Kassen empfängt, entwickelt sie erst völlig den Nutzen, welchen sie auch für die Capitalbesitzer und für Anstalten aller Art hat, welche ihr Vermögen sicher anzulegen wünschen. Sie ist eine wichtige Vermittlerin zwischen Capitalbesitz und Grundbesitz. Indem sie ihre Grundsicherheit auf ihre Gläubiger überträgt, macht sie diese der Vortheile theilhaft, welche der Grundbesitz gewährt. Viele Capitale, welche früher in unsichern ausländischen Staatspapieren angelegt wurden, werden jetzt im Inlande nutzbar verwendet.

Die Gesamtschuld der Anstalt ist kündbar; durch die Kündbarkeit ist der günstige Stand ihrer Schuldbekennnisse wesentlich bedingt. Eine Staatskasse würde bei einer so großen Schuld gefährdet sein; die Creditanstalt ist es nicht: sie wird

durch die Ereignisse, welche den Staatscredit schwächen, nicht oder doch nicht dauernd und unmittelbar berührt. Plötzliche Kündigungen, welche ihre Kräfte überstiegen, sind daher nach dem Zeugnisse der Erfahrung nicht zu besorgen.

Zwar können lange Kriege und andere Ereignisse auch die Bodenrente und damit den Preis des Grundeigenthums herabdrücken. Da aber die Creditanstalt nur bei Darlehen an Gemeinden einfache, sonst doppelte Deckung durch fruchttragendes Grundeigenthum fordert und da Ablöscungscapitale an die Stelle der früher getragenen Grundlast treten, so liegt die Gefahr, welche aus jenem Sinken für die Anstalt und ihre Gläubiger drohen könnte, sehr fern, zumal, was hier wieder wichtig ist, die nothwendige allmähliche Tilgung die Schuld mit jedem Jahre in steigendem Maße mindert, mithin die Zulänglichkeit der Sicherheit mehrt.

Der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Anstalt ihre Geldmittel angeliehen hat, einschließlich aller Nebenkosten und des Zinsenverlustes für unbenuzt liegende oder einstweilen ausgeliehene Gelder, war

für das Jahr		1841	3 Rthl.	„	Ggr.	„	Pf.	auf Hundert Thaler	
„	„	1842	3	„	„	„	„	„	„
„	„	1843	3	„	1	„	8	„	„
„	„	1844	3	„	5	„	2	„	„
„	„	1845	3	„	5	„	9	„	„
„	„	1846	3	„	8	„	1	„	„
„	„	1847	3	„	10	„	3	„	„
„	„	1848	3	„	10	„	8	„	„
„	„	1849	3	„	10	„	10	„	„

Für das Jahr 1850 ist der Zinsfuß noch nicht mit Bestimmtheit anzugeben; er wird aber unter dem des Jahres 1849 bleiben.

Der durchschnittliche Zinsfuß für die angegebenen neun Jahre stellt sich hiernach auf 3 Rthl. 5 Ggr. 10 Pf.

Der Zinsfuß der Anstalt ist zwar allmählig gestiegen; allein er hält sich immer noch in weitem Abstände von dem Zinsfuß, welcher bei anderen ähnlichen Anstalten namentlich im südlichen Deutschland besteht, und ist, was eben durch die Anstalt erstrebt werden soll, noch immer niedriger als der im Lande übliche Zinsfuß.

Wäre die Anstalt befugt, neben den verzinslichen Schuld-

briefen auch Papiergeld auszugeben, so würde damit der den Anleiheru zu berechnende Zinsfuß noch ungemein herabsinken. Allerdings sind manche der Nachtheile, welche mit dem Staatspapiergelde verknüpft sind, mit dem Papiergelde einer vom Staate geschiedenen Anstalt nicht verbunden und volle Sicherheit böte gewiß ein solches Papiergeld. Allein andere allgemeine Gründe, welche in Hannover jede Ausgabe von Papiergeld (mit einer höchst beschränkten Ausnahme) bisher abgewendet haben, stehen dennoch entgegen. Bei dem ohnehin erreichten niedrigen Zinsfuße der Anstalt würde eine solche Begünstigung grade der an dieser Anstalt Theil nehmenden Grundeigenthümer sich auch schwer rechtfertigen.

Die Depositalgelder, welche bei der Anstalt belegt werden — die Gerichte sind nach dem Gesetze vom 8. Jun. 1843 unter bestimmten Voraussetzungen zu solcher Belegung und die Anstalt zur Annahme gegen einen Zins von zwei Procent verpflichtet — werden je nach der Länge der vorbehaltenen Kündigungsfrist mit drei oder zwei und einhalb Procent, mithin höher, als das Gesetz vorschreibt, verzinsset.

Es sind bei der Anstalt an Depositalgeldern belegt gewesen

am Schlusse des Jahrs 1846	135,938 Rthl.
" " " " 1847	136,959 "
" " " " 1848	176,778 "
" " " " 1849	173,467 "
" " " " 1850 (annähernd)	215,024 "
mithin durchschnittlich 167,633 Rthl.	

3. Nebenfonds der Anstalt.

Der Reservefonds der Anstalt (oben S. 14) besaß:

am Schlusse des Jahrs	21 Rthl. Gold	37 Rthl. Cour.
1842	217 " "	1329 " "
1843	730 " "	4066 " "
1844	1711 " "	7459 " "
1845	3052 " "	12,406 " "
1846	4220 " "	16,640 " "
1847	5631 " "	22,620 " "
1848	7251 " "	29,423 " "
1849	8331 " "	36,692 " "
1850 (annähernd)	9621 " "	44,592 " "
zusammen Gold auf Courant umgerechnet 55,175 Rthl.		

Verluste an ausgeliehenen Capitalen sind aus dem Reservefonds bis jetzt nicht zu decken gewesen. Zwar sind wohl über Höfe, welche Darlehen aus der Anstalt empfangen haben, Concurse ausgebrochen; allein diese berühren die Anstalt nicht, denn ihre Forderung geht auf den Käufer über, der dann seinerseits ermessen kann, ob er die Schuld kündigen will oder nicht.

Auch große Rückstände an Beiträgen kommen nicht vor. Im Interesse sowohl der Anstalt als der Schuldner selbst wird mit der Einziehung der Beiträge streng verfahren.

Wie gering im Verhältniß zur großen Zahl und zur großen Summe der Beiträge die Rückstände sind, zeigt folgende Übersicht:

Jahr	Zahl der Beitrags- pflichtigen	Ganzjähriger Beitrag in Courant Thaler	Davon sind wegen Säumnis in statutenmäßige Geldbuße genommen		Betrag der Strafgelder Thaler	Von den Rückständen sind durch Hülfsvollstreckung beigetrieben	
			Zahl der Pflichtigen	Thaler		Zahl der Pflichtigen	Thaler
1845	14,664	223,980	190	4344	181	26	196
1846	16,598	256,372	170	3950	167	62	480
1847	17,717	282,323	164	4584	189	46	794
1848	18,806	316,693	128	4032	169	28	472
1849	19,716	339,731	160	4700	197	24	536
1850	20,550	355,168	142	4560	188	64	1526

Hiernach sind von den in den sechs Jahren von 1845 bis 1850 einzuhebenden Beiträgen zur Summe von 1,774,267 Rthl. Cour. rückständig geblieben, mithin der statutenmäßigen Geldbuße von 1 Ggr. vom Thaler für den Reservefonds unterzogen 26,170 Rthl. oder nicht ganz $1\frac{1}{2}$ Rthl. von 100 Rthl. Ferner sind von jener Summe in den benannten Jahren nur 4004 Rthl. executivisch beizutreiben gewesen. Dies beträgt etwas über $\frac{1}{5}$ vom Hundert.

Den Verwaltungsfonds (oben S. 15) anlangend, so haben die Kosten der Verwaltung der Anstalt einschließlich der Ausgaben für die Nebenkassen derselben in verschiedenen Städten des Landes und für die s. g. Districtserhebung insgesamt betragen: (auf volle Thaler abgerundet)

im Jahre 1841	2319 Rthl.
" " 42	4665 "
" " 43	7807 "
" " 44	7329 "
" " 45	7634 "
" " 46	7183 "
" " 47	7826 "
" " 48	8403 "
" " 49	8783 "

Das allmähliche Steigen derselben ist nothwendige Folge des Wachsens der Anstalt. Im Verhältniß zum Umfange der Anstalt sind sie nicht erheblich. Sie betragen im Jahre 1849 0,12 (nicht ganz ein $\frac{1}{8}$ Procent) der am Schlusse desselben verbliebenen Gesamtsforderung der Anstalt.

Die statutenmäßigen Einflüsse in den Verwaltungsfonds, obgleich durch das Gesetz von 1848 (S. 13) herabgesetzt, übersteigen den Bedarf an Verwaltungskosten erheblich, so daß der Verwaltungsfonds, wie in jenem Gesetze vorgesehen, in den letzten Jahren ein Bedeutendes an den Reservefonds hat abliefern können, und zwar im Jahre 1849 = 4010 Rthl.

In den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt sind zu den Verwaltungskosten, den Statuten gemäß, von der Landeskasse Zuschüsse erfolgt, welche zusammen 8600 Rthl. betragen haben. Diese sind durch die Mittel des Verwaltungsfonds der Anstalt in den Jahren 1848 und 1849 vollständig zurückgezahlt.

Die Anstalt hat daher der Staatskasse nichts gekostet, was wenige Anstalten von solcher Wichtigkeit von sich rühmen können.

Sucht man zum Schlusse nach den tieferen Gründen des ausgezeichneten Gedeihens der Anstalt, so möchten diese darin zu finden sein, daß in Hannover die öffentlichen Zustände gesund, daß insbesondere die ländlichen Zustände in glücklicher Entwicklung begriffen sind, daß der Wohlstand der Grundbesitzer sich mehrt, und das Grundeigenthum in Folge des durch die Lage des Landes erleichterten Absatzes der landwirthschaftlichen Erzeugnisse im Preise gestiegen ist, daß die Geldverhältnisse einfach und nicht durch Papiergeld verkünstelt sind, daß größeres Capital als andernwärts sich in solchen Händen befindet, welchen mehr an sicherer als hoher Nutzung liegt.

Möge diesen Gründen recht lange Dauer gewährt sein!

Anhang.

Provinzielle Creditanstalten.

Einen ähnlichen jedoch beschränkteren Zweck wie die Landescreditanstalt verfolgen einige provinzielle Anstalten, nämlich

- 1) der ritterschaftliche Creditverein für Lüneburg,
- 2) der ritterschaftliche Creditverein für Calenberg-Grubenhagen und für Hildesheim,
- 3) der ritterschaftliche Creditverein für Bremen-Verden und Hadeln.

Diese Vereine beruhen auf wesentlich gleicher Grundlage. Sie bilden nach dem Inhalte der Statuten „eine Corporation, welche Mitglieder aufnimmt, die aufgenommenen Schulden mit ihrem gesammten Vermögen garantirt, solche als Selbstschuldner verzinsset und abträgt, so daß der Verein den Schuldner bildet und die Mitglieder nur ihm verpflichtet sind.“

Es werden Darlehen zur Hälfte des Werths der Güter bewilligt. Es findet auch hier eine allmähliche Abtragung der Schuld durch einen Theil der jährlichen Beiträge statt, welche beliebig höher als das mindeste Maß übernommen werden können.

Diese Vereine sind ähnlichen Vereinen nachgebildet, welche zuerst in Schlesien 1769, sodann in mehreren anderen Preussischen Provinzen und sonstigen deutschen Landen entstanden sind.

Der Lüneburgsche Creditverein ist der älteste. Schon im Jahre 1781 beantragte die Lüneburgische Ritterschaft, unter Vorlegung eines Planes, bei der Landesregierung die Genehmigung zur Errichtung eines Creditvereines. Es ward auf das Beispiel auswärtiger Landschaften und Ritterschaften und auf den Mangel des Privatcredits hingewiesen, verursacht durch die Mängel des Hypothekenwesens, des Concurssverfahrens, durch das Lehnverhältniß und durch gestiegenen Luxus.

Die Statuten erhielten erst am 16. Februar 1790. die landesherrliche Bestätigung. Es wird auch in dieser Bestätigung als Grund angeführt: ein beträchtlicher Theil der Lüneburgschen Rittergüter sei wegen des Mangels des Privatcredits ihrer Besitzer sehr zurückgekommen; durch die Errichtung einer öffentlichen unter Aufsicht der Landesregierung und des ritterschaftlichen Collegiums stehenden von allen öffentlichen Classen getrennten, durch seine innere Einrichtung gesicherten Creditinstituts werde dem weiteren Verfall vorgebeugt werden.

Die junge Anstalt hatte bald schwere Kriegszeiten zu bestehen, überdauerte sie aber glücklich.

Sie ist bis jetzt auf Rittergüter beschränkt geblieben, hat aber in diesem Kreise mit großem Erfolge gewirkt.

Die Calenberg-Grubenhagensche Ritterschaft stellte unter Bezugnahme auf jenen Erfolg der Lüneburgschen Anstalt im Jahre 1822 den Plan zu einem Creditvereine für Rittergüter in Calenberg, Grubenhagen, Göttingen und die damit vereinigten kleineren Landestheile auf. Im Jahre 1824 schloß sich die Hildesheimische Ritterschaft diesem Plane an, und auf Grund des Entwurfs einer gemeinschaftlichen Commission wurden Statuten eines Creditvereins für die benannten Ritterschaften am 25. August 1825 landesherrlich bestätigt.

Die Statuten erhielten durch einen Nachtrag vom 23. Januar 1836 die wichtige Erweiterung: daß außer den Rittergütern auch andere Güter (Bauerhöfe) in den Verein aufgenommen werden können, wenn sie einen Werth von 6000 Rthl. Cour. haben.

Am 1. April 1849 befanden sich in dem Vereine:

25 Rittergutsbesitzer mit 40 Rittergütern,
120 sonstige Landgüter.

Das Aufnahme=Capital hatte betragen 1,764,300 Rthl.

Abgetragen waren 316,072 "

Es blieb daher ein Schuldcapital von 1,448,227 Rthl.

Der Reservefonds betrug 24,750 Rthl. Gold.

Für Bremen=Verden und Hadeln ward auf Antrag der Bremischen Ritterschaft — die Landschaft hatte auf den Plan einzugehen abgelehnt — durch Verordnung vom 17ten Januar 1826 ein ähnlicher Creditverein errichtet; in denselben sollen außer den Rittergütern auch andere Landgüter, wenn sie einen Werth von wenigstens 5000 Rthl. Cour. Mze. haben, aufgenommen werden können. Die Bremische Ritterschaft war daher mit diesem Schritte (wie mit manchen anderen) der Calenbergischen vorangegangen; ohne dies wäre der Verein, da die Zahl der großen Rittergüter im Bremischen nicht beträchtlich ist, auch sehr dürftig geblieben.

Ostern 1847 hatte der Verein 103 Theilnehmer.

Das Aufnahme=Capital betrug . . . 1,057,000 Rthl.

Abgetragen waren (rund) 228,000 Rthl.

Es blieb daher ein Schuldcapital von 829,000 Rthl.

Der Reservefonds betrug = 24,524 Rthl.

Für andere Provinzen, namentlich für Ostfriesland und Hoya=Diepholz ist die Errichtung ähnlicher Vereine oft in Frage gekommen. Für Ostfriesland sind selbst schon Statuten mit landesherrlicher Genehmigung aufgestellt. Die Anstalten sind aber nicht zu Stande gekommen, weil es bei dem beschränkten Umfange der Provinzen an genügender Theilnahme gefehlt hat. Gegenwärtig nach Errichtung der Landescreditanstalt ist für diese Provinzen das Bedürfnis einer besonderen Anstalt völlig geschwunden.

Die übrigen oben näher bezeichneten Creditvereine werden aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht bloß fortbestehen, sondern wie bisher jährlich wachsen.

Bei der großen Zahl bäuerlicher Theilnehmer wird sich so wenig bei der Calenbergischen als bei der Bremischen Anstalt die ausschließlich ritterschaftliche Verwaltung dauernd aufrechterhalten lassen. Die Bremische Ritterschaft ist selbst schon (1849) mit der Erklärung entgegengekommen, daß sie, wenn auch nach der

Entstehung des Vereins nicht dazu verpflichtet, die Verwaltung gern in die Hand der Landschaft, und einer von dieser bestellten Direction legen wolle.

Der Lüneburgsche ritterschaftliche Creditverein wird sich zu einer Ausdehnung auf Bauerhöfe wohl nicht entschließen; denn er hat sich in dem Reservefonds und Administrationsfonds ein zu ansehnliches Vermögen gesammelt. Jedenfalls würde er bei einer Ausdehnung auf Bauerhöfe eine Theilnahme an diesem Vermögen schwerlich gewähren.

Es ist wohl eine Vereinigung der provinziellen Creditinstitute mit der Landescreditanstalt in Frage gekommen und in der Schlußbestimmung der Statuten für letztere ist auch darauf hingewiesen. Allerdings würde eine erhebliche Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Verwaltungskosten dadurch erreicht werden. Indes ist ein Antrag der provinziellen Institute auf Vereinigung nicht zu erwarten; auch kann ein zu mächtiges Wachsen einer Anstalt Bedenken erregen.

Nur der im Wesentlichen noch bestehende Ausschluß der Mitbewerbung der Landesanstalt und der provinziellen Institute ist wenigstens in Beziehung auf Bauerhöfe nicht gerechtfertigt, zumal die Landescreditanstalt seit Änderung ihrer Statuten vom Jahre 1848 durch Verminderung der Zahlungen für den Administrationsfonds und den Reservefonds weit günstigere Bedingungen bietet.

Übrigens ist hier noch einer Anstalt zu erwähnen, welche wenigstens theilweise eine Creditanstalt bildet. Es ist die Sparkasse zu Fallingb. Errichtet am 8. Junius 1838 ist sie, indem sie auf Grund der Statuten nicht bloß kleine Beiträge gegen niedrige Zinsen, sondern auch große Capitale gegen höhere Verzinsung angenommen hat, in den Stand gesetzt, einer Bestimmung in den Statuten gemäß, Darlehne zu Ablösungen in erheblichem Umfange in einem bestimmten Bezirke zu bewilligen. Die Summe der bei dieser Anstalt beigelegten Capitale betrug am Schlusse des Jahrs 1848 = 576,290 Rthl.; die Summe der ausgeliehenen Capitale wird daher wohl nicht viel geringer gewesen sein.

Hannover im Januar 1851.